

Anlage 1 – Gutachterordnung (Anlage zur Berufsordnung (Satzung) der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein)

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Bestellung.....	2
§ 3 Voraussetzungen	2
§ 4 Abberufung.....	2
§ 5 Gutachterliste	3
§ 6 Gutachtauftrag und Ablehnung.....	3
§ 7 Besondere Pflichten.....	3
§ 8 Persönliche Erstellung des Gutachtens.....	4
§ 9 Vorbereitung des Gutachtens	4
§ 10 Aufbau des Gutachtens.....	4
§ 11 Weitergabe des Gutachtens	5
§ 12 Entschädigung	5

Anlage 1 – Gutachterordnung (Anlage zur Berufsordnung (Satzung) der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein)

Gutachtlich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte üben ein verantwortungsvolles Amt aus. Sie sind als Angehörige eines freien Heilberufes und in ihrem sachverständigen Wirken unabhängig. Sie sind den ethischen Werten der Heilberufe und dem wissenschaftlichen Stand der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde verpflichtet. Die Gutachterordnung unterstützt die gutachtlich tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten. Sie dient darüber hinaus der Qualitätssicherung in der zahnmedizinischen Versorgung und erfüllt eine Funktion im Interessenausgleich zwischen den Zahnärztinnen und Zahnärzten und den Patientinnen und Patienten.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Gutachterin oder Gutachter im Sinne dieser Ordnung ist, wer von der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für die Begutachtung privat Zahnärztlicher Behandlungen bestellt oder von einem Gericht beauftragt ist.

(2) Diese Ordnung gilt auch für Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, die durch privatrechtliche Vereinbarung eine gutachtliche Tätigkeit übernehmen oder die durch Vereinbarung mit Kostenträgern außerhalb der Sozialgesetzbücher gutachtlich tätig werden.

§ 2 Bestellung

(1) Die Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter erfolgt zu Beginn einer jeden Legislaturperiode durch den Vorstand der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein. Der Vorstand holt dazu insbesondere Vorschläge der Kreisvereine ein. Eine regional ausgewogene Verteilung wird angestrebt.

(2) Die Bestellung ist befristet bis zum Ablauf einer Legislaturperiode. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 3 Voraussetzungen

Gutachterin oder Gutachter kann nur sein, wer

1. Mitglied der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein ist,
2. zum Zeitpunkt der Bestellung eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Zahnärztin oder Zahnarzt besitzt,
3. sich ständig und umfassend fortbildet und an den Gutachtertageungen der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein teilnimmt,
4. persönlich und fachlich die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei Erstellung von Gutachten bietet,
5. nicht für eine gesetzliche oder private Versicherung, eine Abrechnungsgesellschaft oder den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen oder für andere Auftraggeber regelmäßig Gutachten über Patientinnen oder Patienten erstellt und
6. grundsätzlich nicht als Gutachterin oder Gutachter für die Kassenzahnärztliche Vereinigung tätig ist.

§ 4 Abberufung

Gutachterinnen oder Gutachter können vom Vorstand der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein abberufen werden

1. bei nachträglichem Entfall der unter § 3 genannten Voraussetzungen,
2. wenn nachweislich Pflichten und Regeln für die Begutachtung nicht eingehalten werden oder
3. aus sonstigem wichtigem Grund.

§ 5 Gutachterliste

- (1) Über die bestellten Gutachterinnen oder Gutachter führt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein eine Gutachterliste.
- (2) Gutachterinnen oder Gutachter mit besonderen Qualifikationen wie Fachzahnärztinnen oder Fachzahnärzte oder mit Tätigkeitsschwerpunkten sollen vornehmlich Gutachten für ihren Bereich übernehmen. Der Vorstand der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein kann für solche Gutachterinnen oder Gutachter Bestellungen für diese Bereiche aussprechen und hierüber gesonderte Listen führen.
- (3) Die Gutachterliste wird Gerichten, Behörden, Kostenträgern und Patientinnen oder Patienten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 6 Gutachtauftrag und Ablehnung

- (1) Gutachten können von Gerichten, Behörden, Kostenträgern, Patientinnen oder Patienten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, der Kammer und anderen Personen mit berechtigtem Interesse in Auftrag gegeben werden.
- (2) Der Gutachtauftrag ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn
 1. der Auftrag die Möglichkeiten oder die Fähigkeiten der Gutachterin oder des Gutachters in fachlicher, organisatorischer oder zeitlicher Weise überschreitet,
 2. die zu begutachtende Problematik unter vertragszahnärztlichen Gesichtspunkten zu werten ist,
 3. die Besorgnis der Befangenheit besteht oder
 4. nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Besondere Pflichten

- (1) Gutachterinnen oder Gutachter dürfen mit ihrer Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter nicht werben. Sie führen die Bezeichnung „von der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein bestellte Gutachterin“ oder „von der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein bestellter Gutachter“ und dies nur im Zusammenhang mit der gutachterlichen Tätigkeit. Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemitteln sind nur statthaft, wenn das Gutachten nicht zu Werbezwecken verwendet wird.
- (2) Gutachterinnen oder Gutachter sowie die mit ihnen in einer Berufsausübungsgemeinschaft verbundenen Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen zur Wahrung der Unabhängigkeit begutachtete Patientinnen oder Patienten vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des schriftlichen Gutachtens nicht behandeln. Notfallbehandlungen sind davon ausgenommen.
- (3) Gutachterinnen oder Gutachter verfahren mit der notwendigen Sorgfalt und äußern im Rahmen des Auftrags nach bestem Wissen ihre zahnärztliche Überzeugung. Sie sind persönlich für ihr Gutachten verantwortlich und stellen das Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist fertig.
- (4) Für die Bewertung der Befunde, Diagnosen und Behandlungsmethoden sind die zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards maßgebend. Demgegenüber treten individuelle Auffassungen zurück.
- (5) Bei der Untersuchung, der Befragung einer Patientin oder eines Patienten sowie bei der Erstellung des Gutachtens sind Äußerungen, die nicht sachdienlich sind oder die Person oder zahnärztliche Leistungen der Behandlerin oder des Behandlers herabsetzen, zu unterlassen.
- (6) Befundberichte beschränken sich auf die Darstellung der zum Zeitpunkt der Untersuchung bestehenden Situation. Wertungen oder kritische Stellungnahmen sind in Befundberichten nicht zulässig.

§ 8 Persönliche Erstellung des Gutachtens

- (1) Gutachterinnen oder Gutachter haben das Gutachten persönlich zu erstellen.
- (2) Sofern ein Gutachten aus fachlichen wie aus umfänglichen Gründen nicht von einer Gutachterin oder einem Gutachter allein erstellt werden kann, können sich zwei oder mehrere Gutachterinnen oder Gutachter mit Zustimmung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zur Erstellung des Gutachtens zusammenschließen. Die Eigenverantwortlichkeit für den von der jeweiligen Gutachterin oder vom jeweiligen Gutachter erstellten Teil des Gutachtens bleibt unberührt und muss eindeutig kenntlich gemacht werden. Für jede Gutachterin oder jeden Gutachter gelten die Regelungen dieser Gutachterordnung.

§ 9 Vorbereitung des Gutachtens

- (1) Bei schriftlichen Aufträgen zur Begutachtung wird der Eingang des Auftrags und ggf. der Unterlagen unverzüglich bestätigt.
- (2) Bei Gutachtaufträgen durch Gerichte wird die Korrespondenz nur mit den Gerichten geführt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Befreiung vor. Bei Korrespondenz im Gerichtsverfahren sind immer die beteiligten Parteien einzubeziehen. Bei Gutachtaufträgen durch Patientinnen oder Patienten darf ohne Einwilligung kein Kontakt zur behandelnden Zahnärztin oder zum behandelnden Zahnarzt hergestellt werden.
- (3) Nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Akten wird festgestellt, ob weitere Unterlagen benötigt werden. Diese werden über das Gericht angefordert. Bei Gutachtaufträgen durch Patientinnen oder Patienten beschaffen diese die erforderlichen Unterlagen selbst oder stimmen einer Anforderung durch die Gutachterin oder den Gutachter zu.
- (4) Ohne Einwilligung der zu untersuchenden Person oder ohne die ausdrückliche Anweisung durch das Gericht darf außer dem erforderlichen Assistenzpersonal niemand der klinischen Untersuchung beiwohnen.

§ 10 Aufbau des Gutachtens

- (1) Das Gutachten soll die Fragestellung umfassend beantworten, dabei jedoch knapp und klar in der Formulierung sein. Die Wortwahl muss auch für Laien verständlich sein. Medizinische Termini müssen - ggf. in Fußnoten - erklärt werden.
- (2) Jedes Gutachten beginnt mit dem Rubrum:
 1. Name und Anschrift der Gutachterin oder des Gutachters,
 2. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Patientin oder des Patienten,
 3. Name und Anschrift der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes,
 4. Auftraggeberin oder Auftraggeber, bei Gerichtsgutachten zusätzlich Aktenzeichen und Bezeichnung der Parteien,
 5. Fragestellung für das Gutachten,
 6. Unterlagen als Grundlagen des Gutachtens,
 7. Angaben über vorgenommene Untersuchungen.
- (3) Die Fragestellung des Gutachtens ist konkret zu formulieren. Bei Gerichtsgutachten ergibt sie sich aus dem Beweisbeschluss. Das Gutachten ist an das Thema gebunden und darf die Fragestellung nicht überschreiten. Sofern die Fragestellung unklar ist, sie zahnmedizinisch nicht sinnvoll beantwortet werden kann oder dringend erweitert werden muss, wird dies der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- (4) Die von Patientinnen oder Patienten mitgeteilten Angaben und vorgetragenen Beschwerden sind im Gutachten im Konjunktiv festzuhalten.
- (5) Die Darstellung des Sachverhalts beinhaltet alle eigenen Feststellungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde und Diagnosen, ggf. die Anfertigung von Röntgenaufnahmen, von Kiefermodellen oder Fotografien. Hinzu kommt die Darstellung derjenigen Sachverhalte, die sich aus den beigezogenen Unterlagen ergibt.

(6) Bei der Beantwortung der Fragestellung muss festgestellt werden, ob die stattgefundenene Behandlung nach fachlichen Standards erfolgte und keine Sorgfaltspflichtverletzungen vorlagen. Kommt es zu negativen Feststellungen, so sind die als ursächlich erachteten Gründe aufzuzeigen. Das Behandlungsergebnis ist unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Behandlung maßgeblichen Befunde und Erkenntnisse sowie den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu beurteilen.

(7) Die Gutachterin oder der Gutachter versichert am Schluss des Gutachtens an Eides statt, dass sie oder er

1. das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt hat,
2. mit den Parteien weder verwandt oder verschwägert ist, noch in einem sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen steht und
3. sich nicht für befangen hält.

(8) Das Gutachten ist zu datieren und persönlich zu unterschreiben.

§ 11 Weitergabe des Gutachtens

(1) Das Gutachten ist Eigentum der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und wird ihr oder ihm in der angeforderten Zahl der Ausfertigungen übergeben. Die Gutachterin oder der Gutachter muss eine Ausfertigung in ihren oder seinen Akten mindestens zehn Jahre aufbewahren.

(2) Zum Zwecke der Qualitätssicherung wird der Zahnärztekammer eine Kopie mit Anonymisierungen zur Verfügung gestellt.

§ 12 Entschädigung

(1) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber schuldet der Gutachterin oder dem Gutachter eine Entschädigung.

(2) Grundlage für die Berechnung der Entschädigung der Gerichtsgutachten ist das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Grundlage für die Berechnung der Entschädigung der Gutachten anderer Auftraggeber sind die Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ). Für die Honorierung kann vorab auch eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 GOZ getroffen werden.